



An alle
Bezirks-, Direktions- und
Kreisgruppen

INFORMATION für alle GdP Untergliederungen zum Thema:

Amtsangemessene Alimentation für Beamte mit mehr als zwei Kindern

Hier: **Fristgebundene Anträge** auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

ausgehend von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 1990 (vgl. BVerfGE 81, 363) und 1998 (Az.: 2 BvL 26/91) in Verbindung mit dem dieser Rechtsprechung Rechnung tragenden Art. 9 § 1 BBVAnpG sowie unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2001 (Az.: 2 C 46/00) erhielten Beamte,

- die im Zeitraum 01.01.1990 bis 31.12.1998 ihr drittes (und weitere) Kinder bekommen haben
- die im Zeitraum 01.01.1990 bis 31.12.1998 ihren Anspruch auf amtsangemessene Alimentierung geltend gemacht haben
- und über deren Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden war

für das dritte und jedes weitere in ihrem Ortszuschlag bzw. Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind monatliche Erhöhungsbeträge in Form von Nachzahlungen.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) hat nunmehr in die Alimentation kinderreicher Beamter in den Jahren von 1990 bis 1998 betreffenden Musterverfahren eine vorläufige Rechtsmeinung geäußert, die dazu führen könnte, dass Beamte mit mehr als zwei Kindern auch dann einen Anspruch auf amtsangemessene Alimentation durchsetzen können, wenn sie einen solchen Anspruch erst **nach dem 31.12.1998** bzw. **überhaupt noch nicht** gestellt haben.

Grundlage dieser vorläufigen Rechtsmeinung ist die Tatsache, dass bereits im Anschluss an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 22.03.1990, nämlich am 21.12.1990 (Az.: 23-P 1058-44/103-81 579) eine Bekanntmachung des bayerischen Finanzministeriums ergangen ist, in der es bezogen auf die Rechtslage ab dem Jahr 1990 hieß:

„Insoweit müssen weder Anträge gestellt noch Widersprüche eingelegt werden.“

Eine gleich lautende Verfügung der Oberfinanzdirektion Nürnberg erging am 28.01.1991 (Az.: P 1058-12/St 12).

Darüber hinaus wurde die Bekanntmachung des bayerischen Finanzministeriums vom 21.12.1990 (Az.: 23-P 1058-44/103-81 579) in den BBB-Nachrichten (BBB-Nachrichten 1/2-1991, S. 11 f.) im Wortlaut abgedruckt.

Im Hinblick auf die **Voraussetzungen** unter denen ein Beamter aus dieser vom BayVGH geäußerten vorläufigen Rechtsmeinung ggf. Ansprüche ableiten kann, unterscheidet man zwei Fallkonstellationen:

Fallkonstellation 1

1. Beamter hatte zwischen dem **01.01.1990 und dem 31.12.1998** ein drittes Kind respektive weitere Kinder bekommen.
2. Beamter hat seinen Anspruch auf amtsangemessene Alimentation aufgrund der Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 21.12.1990 (Az.: 23-P 1058-44/103-81 579), der OFD-Verfügung vom 28.01.1991 (Az.: P 1058-12/St 12) oder der Veröffentlichung in den BBB-Nachrichten 1/2-1991, S. 11 f. erst **nach** diesem Zeitraum geltend gemacht.
3. Der Antrag auf amtsangemessene Alimentation wurde **noch nicht rechtskräftig verbeschieden** (z.B. weil das Verfahren ruht).

Fallkonstellation 2

1. Beamter hatte zwischen dem **01.01.1990 und dem 31.12.1998** ein drittes Kind respektive weitere Kinder bekommen.
2. Beamter hat Anspruch auf amtsangemessene Alimentation aufgrund der Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 21.12.1990 (Az.: 23-P 1058-44/103-81 579), der OFD-Verfügung vom 28.01.1991 (Az.: P 1058-12/St 12) oder der Veröffentlichung in den BBB-Nachrichten 1/2-1991, S. 11 f. **bis dato noch nicht geltend gemacht**.

Liegen bei einem Kollegen entweder die in der Fallkonstellationen 1 oder in der Fallkonstellation 2 dargestellten Voraussetzungen vor, so raten wir diesem zur Wahrung seiner Rechte **umgehend** tätig zu werden.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass Kollegen, die unter die Fallkonstellation 1 fallen,

- a. einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand stellen und
- b. den im Zeitraum 01.01.1990 bis 31.12.1998 bereits gestellten Antrag auf amtsangemessene Alimentation wiederholen sollten.

Kollegen, die unter die Fallkonstellation 2 fallen, sollten

- a. einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand stellen und
- b. für den Zeitraum zwischen 01.01.1990 und 31.12.1998 in dem sie drei oder mehr Kinder hatten erstmals einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation stellen.

Zur Vermeidung von Missverständnissen möchten wir jedoch ausdrücklich darauf hinweisen, dass

- die von dem BayVGH unter dem 08.06.2005 geäußerte Rechtsmeinung **ausschließlich für diejenigen Beamten relevant ist**, die es im Vertrauen auf die Bekanntmachung des bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 21.12.1990 (Az.: 23-P 1058-44/103-81 579), der OFD-Verfügung vom 28.01.1991 (Az.: P 1058-12/St 12) oder der Veröffentlichung in den BBB-Nachrichten 1/2-1991, S. 11 f. unterlassen haben, einen Antrag auf amtsangemessene Alimentation zu stellen, wobei dieser Umstand **glaubhaft zu machen ist**
- für den in diesem Zusammenhang zu stellenden Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand **enge zeitliche Grenzen** gelten (innerhalb von **zwei Wochen** nach Kenntnismache bzw. Kennen müssen des vorliegend thematisierten Sachverhalts)
- es sich bei der vorhergehend erörterten Rechtsmeinung des BayVGH um eine **vorläufige Rechtsmeinung** handelt, es folglich nicht auszuschließen ist, dass der BayVGH im zugrunde liegenden Verfahren von dieser Rechtsmeinung noch abweicht.

Um Kollegen die Wahrung Ihrer Rechte zu erleichtern, haben wir ein Informationsschreiben sowie zwei Musteranträge ausgearbeitet, die Euch mittlerweile vorliegen dürften und die an interessierte Mitglieder herausgegeben werden können. Musterantrag 1 betrifft dabei den in der Fallkonstellation 1, Musterantrag 2 den in der Fallkonstellation 2 aufgeführten Personenkreis. Darüber hinaus können die genannten Informationen ab dem 15.07.2005 auch von unserer Homepage (www.gdp.de/bayern) als Datei heruntergeladen werden.

Sollten beim Ausfüllen dieser Musteranträge Probleme auftreten, bitten wir um Kontaktaufnahme mit der Rechtsabteilung der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Bayern, wobei jedoch aufgrund der bestehenden Fristenproblematik in jedem Fall die Antragstellung im Vordergrund der in diesem Zusammenhang entfalteten Aktivitäten stehen sollte, zumal sich der Unterzeichner derzeit offiziell im Urlaub befindet.

Erreichbar ist die Rechtsabteilung der Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Bayern, unter folgender E-Mail-Adresse: rechtsabteilung@gdpbayern.de

Im Übrigen besteht für den betroffenen Personenkreis aufgrund der kurzen Fristen des Art. 32 BayVwVfG **dringender Handlungsbedarf**.

Mit kollegialen Grüßen
DER VORSTAND
i.A.



Christian Hofstätter
(Justiziar)